



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D-46446 Emmerich am Rhein

## Organentnahme im Ausland ohne Zustimmung möglich

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

### Wolfgang Schröder

Rechtsanwalt und Notar  
Vereidigter Buchprüfer und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

### Dr. jur. Volker Steves

Rechtsanwalt  
Master of Comparative Law (Singapore)

Fon: +49 - 2822-2079

Fax: +49 - 2822-2163

[schroeder@adac-vertragsanwalt.info](mailto:schroeder@adac-vertragsanwalt.info)

[www.schroeder-emmerich.de](http://www.schroeder-emmerich.de)

Die gesetzlichen Regelungen im Ausland zur Organentnahme machen gerade zu Beginn der Urlaubssaison Aufklärung erforderlich. Nur wenige wissen, dass in den meisten Ländern, insbesondere der von deutschen Urlaubern favorisierten Reiseziele, jeder - also auch der Gast - automatisch als Organspender gilt und damit Gefahr läuft, gegen seinen Willen explantiert zu werden.

Im Gegensatz zum Deutschen Transplantationsgesetz, bei dem die Zustimmungslösung gilt, d.h. der Organspender zu Lebzeiten sein Einverständnis zu einer Organentnahme bekundet haben muss, gilt in den meisten Ländern die Widerspruchslösung. Bei dieser muss ein Widerspruch zur Verhinderung einer Organentnahme vorliegen.

Ein Artikel der Bild-Zeitung vom 09.06.2005 zu dieser Problematik hat zu einer Flut von Anfragen geführt. Die Anfragen machen deutlich, dass umgehend eine Lösung gefunden werden muss, um Touristen vor einer ungewollten Organentnahme zu schützen.

Wollen auch Sie sich schützen und informiert werden? Wir zeigen Ihnen Lösungswege auf!